

# Wichtige Hinweise M 2

## Antrag auf Zulassung

Der Antrag auf Zulassung zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung (M2) muss vollständig ausgefüllt und unterschrieben zusammen mit den darin aufgeführten Unterlagen bis spätestens **10. Januar 2026** (Achtung: Samstag!) im Prüfungsamt eingehen.

Bitte beachten Sie jedoch, dass das Prüfungsamt sowie die Zentrale Universitätsverwaltung in der Zeit vom **20.12.2025 bis einschließlich 06.01.2026** komplett geschlossen sind und eine Bearbeitung Ihres Antrags in diesem Zeitraum nicht stattfindet. Wir empfehlen Ihnen daher, Ihren Antrag bereits bis spätestens **16. Dezember 2025** einzureichen.

Die **Nachreichefrist** gilt nur für die Nachweise über die erfolgreich bestandenen Unterrichtsveranstaltungen gemäß Anlage 2b ÄApprO. Diese müssen dem Prüfungsamt bis spätestens **10. Februar 2026** vorliegen, ansonsten muss die Zulassung zur Prüfung leider verwehrt werden. Der Nachweis ist durch die korrekte Verbuchung der bestandenen Unterrichtsveranstaltungen auf campo zu erbringen. Ausschließlich Scheine in Papierform müssen eingereicht werden.

Um zur Prüfung zugelassen zu werden, müssen bis zum genannten Stichtag alle erforderlichen Leistungen (siehe Anlage 2b ÄApprO) mit „BE“ bewertet sein.

Für die korrekte Verbuchung auf campo sind die Studierenden verantwortlich. Unstimmigkeiten müssen eigenständig mit dem jeweiligen Lehrstuhl geklärt und rechtzeitig korrigiert werden.

**Etwaige Verzögerungen bei der Verbuchung von Leistungen müssen dem Prüfungsamt durch die Studierenden schnellstmöglich mitgeteilt werden.**

Sobald Sie wissen, dass Sie eine erforderliche Leistung nicht erworben haben, zeigen Sie dies bitte umgehend beim Prüfungsamt schriftlich per E-Mail an und nehmen Ihren Antrag auf Zulassung zur Prüfung zwingend zurück.

**Bitte beachten: Antrag auf Nachteilsausgleich mit aktuellem Attest muss zwingend zeitgleich mit der Anmeldung abgegeben werden. Auch bei Diabetes muss ein Antrag auf Nachteilsausgleich gestellt werden, wenn Gerätschaften mitgenommen werden müssen.**

## Zulassung:

Die Zulassung zur Prüfung erfolgt, sobald alle erforderlichen Leistungsnachweise vorliegen. Ab diesem Zeitpunkt (Ende der Nachreichefrist) ist ein Rücktritt nur noch aus wichtigem Grund (z.B. Erkrankung) möglich.

## Postzustellung:

Bitte achten Sie darauf, dass die Postzustellung im Zusammenhang mit der Prüfung (wichtige Mitteilungen) stets gewährleistet sein muss. Dabei geht das Prüfungsamt davon aus, **dass die von**

**Ihnen bei Antragsstellung angegebene Adresse für den Zeitraum der Prüfung und später für die Ergebnismitteilung, sowie den Versand der Zeugnisse unverändert bleibt.**

Etwaige Änderungen während des Prüfungsgeschehens, sowie die Folgen ungenauer postalischer Angaben gehen zu Lasten des Prüflings. **Sollte trotzdem ein Wohnsitzwechsel erfolgen, so ist ein Nachsendeantrag bei der bisher für Sie zuständigen Poststelle dringend zu empfehlen.** Vergessen Sie dabei nicht, möglichst alle Zusendungsformen ([Einschreiben](#), [Normalbrief](#), etc.) zu erfassen.

**Eine Änderung Ihrer ursprünglich angegebenen Zustelladresse kann nach der Antragsannahme vom Prüfungsamt aus organisatorischen Gründen grundsätzlich nicht mehr berücksichtigt werden.**

**Der Zulassungsbescheid sowie das Zeugnis kommen per Einschreiben, das Prüfungsergebnis selbst kommt als normale Briefsendung. Grundsätzlich verschicken wir nur an [inländische Adressen!](#) Das gilt entsprechend auch für einen Nachsendeantrag!**